



# Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

## 1 Quellensteuerpflichtige Personen (qsP)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

## 2 Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen.

Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter
- oder an die Stelle einer dieser Leistungen tretende Kapitaleistungen

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmenden **mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** sind deshalb folgende Leistungen nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Invalidenrenten bei Vollinvalidität und Integritätsentschädigungen aus UVG und UVG-Zusatz
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

## 3 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bei Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** ist ein allenfalls abgeschlossenes DBA zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der qsP zu be-

achten. Die Besteuerungsbefugnis auf Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weisen die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Leistungen aus Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, stellen jedoch nach internationalem Verständnis keine Ersatzeinkünfte dar und sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA). Eine Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Rundschreiben zur direkten Bundessteuer > Nr. 209. Für Renten- und Kapitaleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen anwendbar (**MB Q5** bzw. **MB Q6**).

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten zudem gewisse Besonderheiten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (vergleiche **MB Q10** und **MB Q12**).

## 4 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Versicherer.

### 4.1 Abrechnung durch den Arbeitgebenden

Der Arbeitgebende ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der qsP weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgebenden auszubehalten, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

### 4.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der qsP ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der qsP gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig abzuklären.

## 5 Steuerberechnung und Tarife

### 5.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgebenden

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatz-einkünfte. Richtet der Arbeitgebende Ersatzeinkünfte aus, dann sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis/Rentenbescheinigung > Wegleitungen).

### 5.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Ersatzeinkünfte, welche direkt von einer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer/-in) an Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Arbeitnehmende) ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringenden mit dem Tarifcode G bzw. für Grenzgänger/-innen aus Deutschland mit dem Tarifcode Q an der Quelle zu besteuern. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von CHF 600 pro Monat vorzunehmen.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens gilt:

- **Leistungen**, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden (z. B. Taggelder aus IVG, UVG, KVG, EO und Renten aus UVG, KVG und BVG)
  - Umrechnung des versicherten Verdienstes auf einen Monat
- **Arbeitslosentaggelder**
  - Umrechnung auf Total des Arbeitslosentaggelds (inkl. Familienzulagen) und Zwischenverdienst bzw. weitere bekannte Einkünfte.
- **Leistungen**, deren Höhe abhängig von einer anderen Berechnungsgrundlage ist (z. B. Insolvenzentschädigung aus ALV, Renten aus IVG und BVG, Schadenversicherungen aus VVG usw.)
  - Umrechnung der Berechnungsgrundlage auf einen Monat
- **Leistungen**, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt werden (z. B. Familienzulagen)
  - Medianwert gemäss Berechnung des Tarifcodes C (CHF 5675, Stand 01.01.2022)

### 5.3 Tarifeinstufungen

Quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte sind nach den folgenden Tarifen an der Quelle zu besteuern:

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C, H L, M, N, P	Tarif G, Q
1. IVG	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Ausgleichskasse	X	
	IV-Teilrente	Ausgleichskasse		X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse	X	X
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgeber/-in	X	
	Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse		X
3. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Versicherer	X	X
	Übergangstaggeld <sup>1</sup>	Versicherer		X
	Übergangsentschädigung <sup>2</sup>	Versicherer		X
	IV-Teilrente	Versicherer		X
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X
	Abfindung <sup>3</sup>	Versicherer		X
4. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung <sup>4</sup>	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Versicherer	X	X
	IV-Teilrente			X
	IV-Rentenauskauf			X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Versicherer	X	X <sup>5</sup>
6. VVG (Schadenversicherungsleistung) <sup>6</sup>	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Versicherer	X	X
	Rentenleistung	Versicherer		X
7. BVG/OR/Vorsorgereglement/ Freizügigkeitsverordnung (2. Säule) <sup>4</sup>	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Vorsorgeeinrichtung	X	X
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X
8. BVV 3 (Säule 3a) <sup>4</sup>	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgeber/-in bzw. Ausgleichskasse	X	X
10. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber/-in bzw. Versicherer	X	X
11. FamZG/kantonale Zulagengesetze	Familienzulagen	Arbeitgeber/-in bzw. Ausgleichskasse	X	X

<sup>1</sup> gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

<sup>2</sup> gemäss Art. 86 ff. VUV

<sup>3</sup> gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

<sup>4</sup> Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

<sup>5</sup> Taggeldleistungen bis und mit CHF 10.– werden nicht abgerechnet

<sup>6</sup> Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)